

Interpellation Ledergerber-Kirchberg (32 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2007

Privatschulen und privat geführter Unterricht im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. März 2007

Donat Ledergerber-Kirchberg stellt Fragen im Zusammenhang mit der Privatschulung im Kanton St.Gallen. Zwar anerkennt er grundsätzlich die Berechtigung solcher Schulen und attestiert ihnen im Allgemeinen eine gute Führung. Bedenken äussert er gegen religiös orientierte Schulen mit religiös-fundamentalistischem Hintergrund, die eine Abschottung der Kinder und Jugendlichen vom Rest der Gesellschaft betreiben. Demgegenüber betont er das öffentliche Interesse, dass möglichst wenig Schülerinnen und Schüler durch Home-Schooling oder Privatschulen vom öffentlichen Unterricht ausgeschlossen würden, und lehnt infolgedessen auch eine von solchen Schulen immer wieder geforderte finanzielle Unterstützung ab. Von der Regierung möchte er wissen, nach welchen Kriterien in der Volksschule Privatschulen und deren angegliederte Angebote bewilligt werden sowie ob und wie neu bewilligte Schulen beraten und kontrolliert würden. Weiter wird gefragt, wie sich die Regierung zum Homeschooling durch Eltern stelle und wie sie auf der Sekundarstufe II die Qualität der Abschlüsse, insbesondere der Maturität, sicherstelle. Erwartet wird schliesslich eine Aussage, ob die Regierung weiterhin am Grundsatz festhalte, dass nur öffentlich-rechtliche Schulen mit öffentlich rechtlichen Mitteln finanziert werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

An den 26 vom Erziehungsrat bewilligten Privatschulen des Kindergartens und der Volksschule des Kantons St.Gallen wurden im Schuljahr 2005/06 rund 1400 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Dies sind 2,3 Prozent aller Kinder der öffentlichen Volksschule. Rund ein Viertel davon entfällt auf die Katholischen Mädchensekundarschulen in Wil und in Gossau, die aus ihrer Tradition heraus und mit ihrer Einbindung in die lokale Schullandschaft eine Art Mittelstellung zwischen öffentlicher und privater Schule einnehmen. Bewilligungen für privaten Einzelunterricht werden vom Erziehungsrat nur sehr selten erteilt. Solche Gesuche scheitern in der Regel allein schon daran, dass beim privaten Einzelunterricht, insbesondere bei der Beschulung durch die Eltern, die wichtige Funktion der Schule als ein Ort des sozialen Lernens und der Eingliederung in die Gesellschaft nicht zum Tragen kommen.

Die Voraussetzungen für den Privatunterricht sind in Art. 115 ff. des Volksschulgesetzes (abgekürzt VSG) geregelt: Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein der öffentlichen Volksschule gleichwertiger Unterricht gewährleistet ist und die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden. Der Erziehungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen bis hin zum Entzug der Bewilligung anordnen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Weisungen nicht beachtet werden oder der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.

Die öffentliche Schule sorgt dafür, dass alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft die ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung erhalten. Sie garantiert damit die Chancengleichheit in der Bildung und leistet gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration. Privatschulen können Nischen abdecken, indem sie flexibel auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und damit individuell zugeschnittene Lösungen anbieten können. Sie sind damit in speziellen Segmenten eine Alternative zur öffentlichen Schule. Der Staat hat dabei zu überprüfen, ob die Schulen als Ganzes den Lehrplan der öffentlichen Volksschule abdecken. Wegen des grossen pädagogischen Freiraums, den die Privatschulen geniessen, ist nicht auszu-

schliessen, dass vor allem in weltanschaulich konservativ-traditionalistisch ausgerichteten Schulen eine Beeinflussung der Kinder stattfindet, die den Vorstellungen der Volksschule von der Mündigkeit der Jugendlichen nicht entspricht. Soweit solche Indoktrination mit Zustimmung oder Duldung der Eltern erfolgt, hat der Staat nur begrenzte Interventionsmöglichkeiten, weil dem die Religionsfreiheit einerseits und das Elternrecht andererseits als hohe Rechtsgüter entgegenstehen.

Privatschulen der Sekundarstufe II brauchen keine Bewilligung des Staates, sondern sind dem freien Markt überlassen. Soweit es sich um Gymnasien handelt, deren Maturität vom Erziehungsdepartement anerkannt ist (Gymnasien Friedberg, Gossau und Marienburg, Rheineck), unterstehen sie der Aufsicht einer vom Erziehungsrat eingesetzten Aufsichtskommission, die auch den Internatsbetrieb überwacht.

In der Volksschule obliegt die Aufsicht über die Privatschulen und deren Internate der Regionalen Schulaufsicht. Für den Internatsbetrieb ist eine zusätzliche Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich. Insbesondere ist von der Institution eine unabhängige Person zu bezeichnen, an die sich Eltern und Kinder jederzeit wenden können und die jederzeit ungehinderten Zugang zum Internatsbetrieb hat. Bei neu bewilligten Privatschulen oder bei bewilligungspflichtigen Anpassungen des Konzeptes erstattet die Regionale Schulaufsicht einen Spezialbericht. Ein solcher wird vom Erziehungsrat auch bei besonderen Vorkommnissen angeordnet. Die ordentliche Berichtserstattung erfolgt mit dem jährlichen Amtsbericht der Regionalen Schulaufsicht. Von Seiten des Staates erfolgt keine spezielle Beratung der Privatschulen. Die Verantwortung für die Qualität des Unterrichts liegt in erster Linie bei der Institution und den Eltern, die ihre Kinder freiwillig privat beschulen lassen. Der Kanton hat aber im Sinn seiner Gesamtverantwortung für die Schuljugend ein Interesse an gut geführten Privatschulen. Deren Lehrkräfte können daher die Angebote der kantonalen Lehrerweiterbildung nutzen und die Schulberatung des Amtes für Volksschule, den Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) oder die Krisenintervention des SPD in Anspruch nehmen.

Die Privatschulen erhalten grundsätzlich keine finanzielle Unterstützung des Kantons aus Budgetmitteln des Erziehungsdepartementes oder der Schulgemeinden. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Ausnahmen sind Pro-Kopf-Beiträge für Schülerinnen und Schüler unter folgenden Voraussetzungen:

1. Schulgemeinden, die selber keine eigene Oberstufe anbieten und es den Eltern überlassen, ob sie ihr Kind in eine benachbarte öffentliche Oberstufenschule oder in eine Privatschule schicken, erhalten ein jährliches Schulgeld, dessen Obergrenze im indirekten Finanzausgleich festgelegt wird.
2. Schülerinnen und Schüler, die vom Schulrat mit Anerkennung der Invalidenversicherung eine Verfügung für «Sonderschulung im Einzelfall» erhalten, können in Ausnahmefällen einer darauf spezialisierten Privatschule zugewiesen werden, sofern kein Platz in einer vom Kanton anerkannten Sonderschule vorhanden ist.
3. Im IX. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz vom 21. November 2006 sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Schulgemeinden im Fall von Hochbegabungen im Sport, in der Kunst oder im intellektuellen Bereich zur Beitragsleistung berechtigt und verpflichtet werden, Beiträge an den auswärtigen Schulbesuch zu leisten. Dies unter der Voraussetzung, dass die von der EDK oder den Kantonen in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auch Schulen ausserhalb der Vereinbarung wie dafür spezialisierte Privatschulen anerkannt werden. Auch in diesen Fällen wird ein jährlicher Höchstbetrag je Schüler festgelegt.

Die Existenz von Privatschulen ist somit unter klar festgelegten Bedingungen gewährleistet. Privater Unterricht oder Homeschooling dagegen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Für die Führung sowohl einer Privatschule als auch der Tolerierung des privaten Einzelunterrichtes bedarf es in jedem Einzelfall einer Bewilligung des Erziehungsrates.